

setzt die Anweisung von Geldforderungen an Zahlungsstatt (Abtretung) an die Gläubiger oder einzelne von ihnen (Abs. 1) gleichwie deren Übernahme zur Eintreibung (Abs. 2) den übereinstimmenden Antrag sämtlicher am Betreibungsverfahren beteiligten Gläubiger voraus. Art. 72 VZG würde sich also mit diesen gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch setzen, wenn er von dem erwähnten Erfordernis absehen sollte, wie die Rekurrentin meint. Dieser Sinn dürfte jener Bestimmung aber jedenfalls nur dann beigelegt werden, wenn er in ganz unzweideutiger Weise zum Ausdruck gelangt wäre. Nun ist dies aber nicht nur nicht der Fall, sondern es verweist Art. 72 VZG ausdrücklich auf Art. 131 SchKG, indem er für ein allfälliges Begehren um Verwertung der Ausfallforderung gemäss Art. 131 SchKG eine zehntägige Frist setzt; einem solchen Begehren darf aber nach dem Ausgeführten nur mit Zustimmung sämtlicher am Verfahren beteiligten Gläubiger stattgegeben werden. Zu Unrecht glaubt die Rekurrentin, die Befristung wäre sinnlos, wenn an die Fristversäumnis nicht die Folge des Ausschlusses, mindestens von der Mitwirkung bei der Bestimmung des weiteren Verwertungsverfahrens, geknüpft, m. a. W. wenn nicht die « Anweisung », sei es an Zahlungsstatt oder doch zur Eintreibung, ausschliesslich an diejenigen Gläubiger erteilt würde, welche binnen der angesetzten Frist ein Begehren darum gestellt haben, auch ohne Zustimmung derjenigen, welche die Frist unbenützt haben verstreichen lassen. Denn der Zweck der Befristung besteht darin, zu vermeiden, dass, wie dies gerade vorliegend geschehen ist, die Verwertung der Ausfallforderung noch lange hinausgezögert werde, sofern sich die beteiligten Gläubiger nicht alsbald auf eine der ausserordentlichen Verwertungsarten einigen. Endlich geht auch der Hinweis auf Art. 131 VZG fehl, wonach im Konkurs die Ausfallforderung zu versteigern ist, wenn kein Konkursgläubiger deren Abtretung verlangt, weil diese Regelung im Anschluss an eigenartige Vor-

schriften des Konkursrechts (Art. 260 SchKG, 79 Abs. 2 KV) getroffen worden ist und daher nicht auf das Betreibungsverfahren übertragen werden darf.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen.

42. Entscheidung vom 10. Dezember 1924 i. S. Erben Koch und Konsorten.

Zustellung des Zahlungsbefehlsdoppels, wie der andern Mitteilungen, an den Gläubiger durch rekommandierten Brief (Art. 34 SchKG); kann dieser nicht bestellt werden, so darf das Betreibungsamt die Sendung nicht einfach zur Verfügung des Gläubigers in Verwahrung nehmen, sondern hat es gemäss Art. 64 SchKG zu verfahren. Die gesetzliche (Art. 281 SchKG) provisorische Teilnahme des Arrestgläubigers an der Pfändung der Arrestgegenstände wird definitiv, wenn er das Fortsetzungsbegehren binnen zehn Tagen stellt, nachdem er dazu in die Lage versetzt worden ist, mag auch die ordentliche Teilnahmefrist bereits abgelaufen sein (Kreis schreiben Nr. 27 vom 1. November 1910).

A. — Am 17. April 1924 nahmen Adèle Waldmeyer in Basel und Adèle Waldmeyer in Newtonville, U. S. A., vertreten durch Anna Waldmeyer, Nonnenweg 12, in Basel, sowie letztere für sich selbst in Basel Arreste gegen E. A. Waldmeyer-Schweizer in New-York heraus. Dabei wurden mit Arrest belegt. . . . Andere Gläubiger, insbesondere die Rekurrenten, hatten schon vorher die gleichen Vermögensobjekte mit Arrest belegen lassen, und am 7. Mai wurde die Pfändung zugunsten eines dieser Arrestgläubiger vollzogen, an welcher dann weitere Arrestgläubiger, die das Fortsetzungsbegehren ebenfalls stellten, definitiv teilnahmen (Gruppe Nr. 1290). In den von Anna Waldmeyer für sich und die beiden andern Gläubigerinnen Waldmeyer rechtzeitig angehobenen Arrestprosequierungsbetrieben stellte das Betreibungs-

amt die Zahlungsbefehldoppel mit dem Vermerk « Kein Rechtsvorschlag » am 21. Juli an Anna Waldmeyer für sich und als Vertreterin der beiden andern Gläubigerinnen Waldmeyer durch gewöhnliche Briefpostsendung zu, welche dann am 25. Juli mit dem Vermerk « Abgereist » wieder an das Betreibungsamt zurückkam, weil der Postbote trotz zweimaligem Bestellungsversuch die Adressatin, die damals in den Ferien abwesend war, nicht angetroffen hatte. Das Betreibungsamt behielt die Sendung in Verwahrung, bis am 22. August ein Verwandter der Anna Waldmeyer, O. Pausch, vorsprach, um sich nach dem Stande der Betreibungen zu erkundigen, worauf die Zahlungsbefehldoppel ihm ausgehändigt wurden. Auf die am 25. August in den drei Betreibungen gestellten Fortsetzungsbegehren hin pfändete das Betreibungsamt die Arrestgegenstände nun auch zugunsten der drei Gläubigerinnen Waldmeyer definitiv, jedoch unter Bildung einer neuen Gruppe (Nr. 2565) im Nachgang zu derjenigen der andern Arrestgläubiger, welche das Fortsetzungsbegehren früher gestellt hatten (Nr. 1290). Binnen zehn Tagen seit Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde führte Anna Waldmeyer Beschwerde mit dem Antrag, die drei Pfändungen seien « als rechtzeitig eingereichte Anschlusspfändungen der Gläubigergruppe Nr. 1290 gutzuheissen, statt eine neue Gruppe Nr. 2565 zu bilden ».

B. — Durch Entscheid vom 11. November hat die Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Basel-Stadt die Beschwerde gutgeheissen und das Betreibungsamt angewiesen, die Beschwerdeführerin für ihre Betreibung und die von ihr vertretenen Gläubigerinnen für deren Betreibungen an die Pfändungsgruppe Nr. 1290 anzuschliessen.

C. — Diesen Entscheid haben die Rekurrenten (Gläubiger der Gruppe Nr. 1290) an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Das Betreibungsamt ist davon ausgegangen, dass die gesetzliche (Art. 281 SchKG) provisorische Teilnahme der Rekursgegnerinnen an der Pfändung der Arrestgegenstände zugunsten desjenigen Arrestgläubigers, welcher als erster deren Pfändung verlangt hatte, nach dem Kreisschreiben Nr. 27 des Bundesgerichts vom 1. November 1910 nicht zur definitiven Teilnahme an jener Pfändung, in der Gruppe Nr. 1290, habe werden können, nachdem die Rekursgegnerinnen das Fortsetzungsbegehren nicht binnen zehn Tagen seit dem Tage gestellt haben, an welchem spätestens die Zahlungsbefehldoppel an Anna Waldmeyer zugestellt worden wären, wenn sie diese Zustellung nicht durch Abreise ohne Adressangabe verunmöglicht hätte. Demgegenüber hat die Vorinstanz angenommen, dass der Verlust der durch die gesetzliche provisorische Teilnahme des Arrestgläubigers an der Pfändung der Arrestgegenstände begründeten Rechte die Zustellung des Zahlungsbefehlsdoppels an den Arrestgläubiger in den für die Zustellung der Betreibungsurkunden an den Schuldner vorgeschriebenen Formen zur Voraussetzung habe, also vorliegend das Betreibungsamt insbesondere verpflichtet gewesen wäre, selbst nochmals in der angegebenen Wohnung der Anna Waldmeyer die Zustellung an eine zu ihrem Haushalt gehörende Person zu versuchen oder sich dort zu erkundigen, ob sie wirklich von Basel fortgezogen sei und wo sie sich zur Zeit aufhalte. Dieser letzteren Auffassung ist grundsätzlich beizustimmen. Zur Gutheissung der Beschwerde der Arrestgläubigerinnen hätte freilich schon die Anwendung des Art. 34 SchKG führen müssen, wonach alle Mitteilungen des Betreibungsamtes durch rekommandierten Brief oder durch Übergabe gegen Empfangsbescheinigung zugestellt werden, sofern das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt, was ja für die

Zustellung des Zahlungsbefehlsdoppels an den Gläubiger nicht zutrifft. Denn die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat nach ständiger Rechtsprechung (vgl. die bei JAEGER, Note 6 zu Art. 34 zitierten Entscheide) zur Folge, dass eine Zustellung, welche der Adressat nicht als erfolgt gelten lassen will, nur dann als erfolgt betrachtet werden darf, wenn das Betreibungsamt anderweitig den Nachweis dafür leistet, was vorliegend ausgeschlossen ist, weil die Verwahrung des Zahlungsbefehlsdoppels durch das Betreibungsamt nicht als Zustellung desselben an den Gläubiger gelten kann, ausgenommen in dem vom Gesetz (Art. 67 Ziff. 1 SchKG) ausdrücklich vorgesehenen Falle, dass der im Ausland wohnende Gläubiger in der Schweiz kein Domizil zeigt. Hätte das Betreibungsamt die Zahlungsbefehlsdoppel nun auch vorschriftsgemäss durch rekommandierten Brief an die Rekursgegnerin versandt, wäre die Sendung dann aber ebenfalls mit dem Vermerk « Abgereist » zurückgekommen, so hätte das Betreibungsamt es doch nicht dabei bewenden lassen dürfen, die Sendung zur Verfügung der Adressatin einfach in Verwahrung zu nehmen, weil der Zustellungsversuch der Zustellung nicht gleichgeachtet werden darf, ausser im Falle der Annahmeverweigerung, der bei der Zustellung des Zahlungsbefehlsdoppels an den Gläubiger freilich kaum je in Betracht kommen dürfte. Zwar könnten die Vorschriften der Art. 64 ff. SchKG über die Zustellung der Betreibungsurkunden an den Schuldner nicht etwa unter dem Gesichtspunkt auf die Zustellung des Zahlungsbefehlsdoppels an den Gläubiger angewendet werden, dass letztere noch einen Teil der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner bilde; denn diese ist mit der Rücksendung des Doppels an das Betreibungsamt beendet. Andererseits lässt sich aber dem Gesetz auch kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass das Betreibungsamt befugt wäre, eine Zustellung an den Gläubiger einfach unausgeführt zu lassen, weil der Versuch

der Postzustellung ergebnislos geblieben ist, und sei es auch aus einem vom Adressaten selbst zu vertretenden Umstände, wie z. B. bei vorübergehender Abwesenheit vom regelmässigen Domizil ohne Mitteilung der Adressänderung an das Betreibungsamt oder die Post und ohne Bezeichnung eines Zustellungsbevollmächtigten. Dann rechtfertigt sich aber die analoge Anwendung des Art. 64 SchKG auch auf Mitteilungen an den Gläubiger, wie die Vorinstanz zutreffend angenommen hat. Dabei kann indessen der von der Vorinstanz gemachten Einschränkung der Analogie auf die Arrestbetreibung, in welcher auch für den Gläubiger kurze Verwirkungsfristen laufen, nicht zugestimmt werden, sondern sie hat allgemeine Geltung zu beanspruchen, vor allem wegen der Beschwerdefrist, deren freilich im allgemeinen erst an die Kenntnisnahme geknüpfter Beginn nicht auf den späteren Zeitpunkt verschoben werden soll, an welchem der Gläubiger die auf dem Betreibungsamt verwahrte Urkunde dort abholt, wie auch wegen anderer Fristen, die von der Mitteilung oder Zustellung an zu laufen beginnen mögen, oder wegen ihrer sonstigen grossen Bedeutung, die besonders für die Steigerungsanzeige in die Augen springt.

Haben sonach die Rekursgegnerinnen die durch die gesetzliche provisorische Teilnahme an der Pfändung erworbenen Rechte nicht infolge verspäteter Stellung des Fortsetzungsbegehrens eingebüsst, so verschlägt es nichts, dass inzwischen die gewöhnliche dreissigtägige Teilnahmefrist verstrichen war. Denn die gesetzliche provisorische Teilnahme bezweckt nichts anderes als dem Arrestgläubiger die definitive Teilnahme an der inzwischen zugunsten eines andern Gläubigers vollzogenen Pfändung zu sichern, auch wenn er das Pfändungsbegehren nicht vor Ablauf der ordentlichen Teilnahmefrist stellen kann, wie dies für die Rekursgegnerinnen zutraf, da ihnen die Zahlungsbefehlsdoppel mit dem Vermerk « Kein Rechtsvorschlag » nicht vor Ab-

lauf jener Frist zugestellt worden waren; nach deren Übergabe aber haben sie das Fortsetzungsbegehren ungesäumt gestellt und damit alles getan, was ihnen oblag, um definitiv an der Pfändung teilnehmen zu können.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Die Rekurse werden abgewiesen.

43. Entscheid vom 16. Dezember 1924

i. S. Bösch.

SchKG Art. 154. Die Fristunterbrechung infolge Rechtsvorschlages und Anhebung einer Klage bezieht sich nur auf die *M a x i m a l*-verwertungsfrist, nicht auf die *M i n i m a l*-frist von 1 bzw. 6 Monaten.

A. — Am 25. Juni 1923 hatte der Gläubiger Johann Binotto den Schuldner Johann Bösch in der Betreuung Nr. 1356 des Betreibungsamtes Oberriet auf Verwertung eines Grundpfandes betrieben, worauf der Letztere Rechtsvorschlag erhob. Im Anschluss hieran fand ein Rechtsöffnungsverfahren statt, aus dem sich ein Aberkennungsprozess entwickelte, der am 17. September 1924 letztinstanzlich durch das Bundesgericht zu Ungunsten des Betriebenen erledigt wurde. Nach Zustellung des motivierten Entscheides stellte der Gläubiger Binotto das Verwertungsbegehren, worauf das Betreibungsamt Oberriet mit Verfügung vom 24. Oktober die erste Steigerung auf den 20. Dezember 1924 ansetzte und die Publikation auf den 13. November 1924 anordnete.

B. — Eine vom Schuldner Bösch gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wurde sowohl von der untern als auch von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs, von letzterer mit Entscheid vom 28. November 1924, abgewiesen.

C. — Hiegegen hat Bösch rechtzeitig den Rekurs

an das Bundesgericht erklärt, mit dem Begehren: « Sei die in der Betreuung Nr. 1356 Oberriet getroffene Anordnung der Steigerung auf den 20. Dezember 1924 (seither verschoben auf den 3. Januar 1924) aufzuheben und das am 24. Oktober 1924 gestellte Verwertungsbegehren als ungültig zu erklären. »

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Rekurrent ficht die vom Betreibungsamt Oberriet angeordnete Steigerung deshalb an, weil die in Art. 154 SchKG statuierte sechsmonatliche Wartefrist noch nicht abgelaufen sei, indem der Fristenlauf durch den Aberkennungsprozess gehemmt worden sei. Die Vorinstanz hat dieser Argumentation nicht beigepflichtet, weil die Unterbrechung des Fristenlaufes gemäss Art. 154 SchKG sich nur auf die Maximalverwertungsfrist von zwei Jahren und nicht auf die Minimalfrist von 6 Monaten beziehe. Diese Auffassung, die auch von der Doktrin vertreten wird (vgl. JÆGER, Komm. zu Art. 154 SchKG Note 10 S. 524; weniger deutlich aber dem Sinne nach gleich: BLUMENSTEIN, Handbuch S. 519) ist zweifellos richtig. Wenn auch zuzugeben ist, dass aus dem Wortlaut des Art. 154 SchKG diese Unterscheidung nicht klar zu Tage tritt, so ergibt sich diese Einschränkung doch mit Notwendigkeit aus dem Sinn und Geist dieser Bestimmung. Dadurch soll verhütet werden, dass ein Gläubiger, dem es während der Dauer eines derartigen Prozesses verwehrt ist, ein Verwertungsbegehren zu stellen, dieses Rechtes dadurch verlustig gehe, dass infolge der langen Dauer des betreffenden Verfahrens diese zweijährige Frist inzwischen verstreicht. Dagegen ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde auch die in Art. 154 SchKG statuierte sechsmonatliche Wartefrist unterbrochen werden sollte. Dadurch würde ein Schuldner, der durch eine unbegründete Bestreitung einer rechtmässigen Forderung den Gläubiger zur Klage zwingt, oder der grundlos eine Aberkennungsklage